## VI. Das beutsche Reich von Rudolf v. Habsburg bis Maximilian I.

## \$ 40.

## Das Interregnum.

Rach dem Tobe Wilhelms v. Holland führten noch einige Fürsten ben beutiden Königstiel.

In Birtlichkeit berrichte in Deutschland Anarchie :

Fauftrecht, Fehbe- und Raubritterwefen. Das Reich war zu völliger politischer Bebeutungslofigkeit herabgefunten.

Berlufte: a. Burgund — schließt fich an Frankreich an. b. Ofterreich — tommt an Ottofar v. Böhmen.

Befondere Geftaltungen in Diefer Beit:

1. Die weftfälischen Rehmgerichte.

Urfachen: a. Die fürftlichen Sofgerichte urteilten parteiifch.

b. Den Mächtigen erreichte nicht der Arm der Gerechtigkeit. Deshalb griff das Bolt zur Selbsthilfe und erweckte wieder die altgermanischen Bolksgerichte.

Sie stellten sich allein unter den Kaiser und wurden die höchsten faiserlichen Gerichte.

3m XV. Ih. waren die Fehmgerichte ber oberfte Gerichtshof ber beutschen Nation.

Der Freigraf richtete mit den Freischöffen über todeswürdige Berbrechen. Der Freischaft von Dortmund blieb der angeschenfte. (Fehmlinde.) Wenn der Freischöffen ausammen waren, hatten fie das Recht und

Die Pflicht, Das Urteil gu vollftrecten.

Allmähliche Entartung: Urteile aus Eigennut. Im XVI. Ih. hörten die "heimlichen Gerichte" allmählich auf.

Ursachen: Der ewige Landfriede, das Reichskammergericht, Erftarkung der Fürstenmacht und Entstehen geordneterer Zustände in den einzelnen Fürstentümern.

2. Ginungen.

Ursache: Im Mittelalter hatte jeder Mensch nur die Rechte feines Standen, jeder Stand nur die, welche er Mächtigeren gegenüber verteiligen founte.

Deshalb bilben fich Schutz- und Trutbundniffe ber verichiedenen Stande.

Bwed: a. Schutz gegen äußere Feinde, ben Kaifer und Reich nicht gewähren konnten. b. Schutz gegen Beraewaltigung burch Mächtigere.